

wurden — auch auf angrenzenden Bodenflächen — zu beseitigen,

- b) eine Generalneigung der Bodenflächen zur Vorflut herzustellen,
- c) zur Verhinderung von Erosionsschäden die erforderlichen erdbautechnischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen auf Böschungen, Böschungssystemen und stark geneigten Bodenflächen durchzuführen,
- d) die für die Folgenutzung notwendigen Zufahrten zu den wieder urbar gemachten Bodenflächen im Anschluß an das bestehende Netz von Straßen und Hauptwirtschaftswegen herzustellen,
- e) auf den für land- und forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen notwendige Hauptwirtschaftswegen in dem festgelegten Umfang anzulegen. Als Richtwerte gelten:

20 m/ha für landwirtschaftliche Nutzung,

12 m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung.

Das Anlegen weiterer Wirtschaftswege gehört nicht zur Wiederurbarmachung.

(2) Zur Wiederurbarmachung gehören nicht die Binnenentwässerung und die Bewässerung der wieder urbar gemachten Bodenflächen. Ausgenommen davon sind die Bewässerungsmaßnahmen, die Bestandteil von Grundmeliorationen sind.

§14

Restlöcher

(1) Zur territorialen Einordnung von Restlöchern, die mit der Beendigung der bergbaulichen Nutzung von Tagebauen oder Teilen von Tagebauen entstehen, haben die Betriebe dem Rat des Bezirkes rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Jahre vor Beginn der Überbaggerung der Flächen zukünftiger Restlöcher, Auslaufprogramme zur Bestätigung vorzulegen. Für Tagebaue mit vertikaler Abbaurichtung sind die Auslaufprogramme 4 Jahre vor Beendigung der bergbaulichen Nutzung oder auf Anforderung des Rates des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen. Die sich aus den territorialen Erfordernissen ergebenden Anforderungen sind den Betrieben durch den Rat des Bezirkes so rechtzeitig mitzuteilen, daß die termingerechte Bearbeitung der Auslaufprogramme möglich ist.

(2) Der Rat des Bezirkes hat in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie des Erholungswesens und des Umweltschutzes Zweck und Art der Folgenutzung der

— Restlöcher und der an die zu erwartende Wasserfläche angrenzenden Flächen der Restlöcher,

— außerhalb der Restlöcher liegenden, für die vorgesehene Folgenutzung der Restlöcher notwendigen Bodenflächen

und die im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Maßnahmen sowie die späteren Folgenutzer der Restlöcher und der zugehörigen Bodenflächen festzulegen. Dabei sind vorrangig alle Möglichkeiten der Mehrfachnutzung der Restlöcher für die Naherholung, als Speicher für die Bewässerung und für die binnenfischereiwirtschaftliche Produktion zu nutzen.

(3) Die Betriebe haben nach Bestätigung der Auslaufprogramme durch den Rat des Bezirkes der zuständigen Bergbehörde die technologischen und bergbausicherheitlichen Maßnahmen der Wiederurbarmachung in einem gesonderten Auslaufbetriebsplan anzuzeigen.

§15

Halden

(1) Die durch die bergbauliche Nutzung entstandenen oder entstehenden Halden sind, mit Ausnahme der Halden, die künftig zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe genutzt werden sollen, wieder urbar zu machen.

(2) Kann die Halde trotz Auftrag kulturfähiger Substrate oder Grundmelioration keiner Folgenutzung zugeführt werden, so obliegt den Betrieben im Rahmen der Wiederurbar-

machung die Verantwortung für Maßnahmen zur Begrünung. Ist keine Haldenbegrünung möglich, ist darüber ein Nachweis zu führen.

(3) Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß durch Halden die Nutzung der an die Halden angrenzenden Bodenflächen infolge von Erosionen oder durch andere schädliche Auswirkungen (Rauch- und Staubeentwicklung, austretende Haldenwässer) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Halden sowie in Restlöchern betriebene industrielle Absetzanlagen, die aus Materialien und Abfallstoffen, deren mittlere Radiumkonzentration 0,2 Bq/g übersteigt, errichtet wurden, sind unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien wieder urbar zu machen.

§ 16

Abschluß der Wiederurbarmachung

Die Wiederurbarmachung ist abgeschlossen, wenn

- a) der Wiederurbarmachungsvertrag erfüllt ist sowie erforderliche Maßnahmen, wie Grundmeliorationen, durchgeführt sind und die Folgenutzer die wieder urbar gemachten Bodenflächen abgenommen haben oder
- b) das zuständige Organ¹ über die Abnahme entschieden hat.

§17

Abnahme wieder urbar gemachter Bodenflächen

(1) Wieder urbar gemachte Bodenflächen sind durch den Betrieb unverzüglich dem Folgenutzer zur Abnahme anzubieten.

(2) Der Folgenutzer hat die vertragsgemäß angebotenen Bodenflächen unverzüglich abzunehmen.

(3) Der Folgenutzer hat die zur Abnahme vorgesehenen Bodenflächen auch abzunehmen, wenn die Bodenflächen nicht termingemäß oder als Teilflächen angeboten werden und die geplante Nutzung sofort möglich ist.

(4) In Vorbereitung der Abnahme der Bodenflächen hat der Betrieb dem Folgenutzer folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) Kippgutachten,
- b) Risse oder Karten mit Höhenangaben und Angabe der Kippbodenformen.

(5) Über die Abnahme der Bodenflächen ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Das Abnahmeprotokoll hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Lage und Größe der Bodenflächen,
- b) Nachweis der Erfüllung der Wiederurbarmachungsverpflichtungen sowie erforderliche Nachholeleistungen,
- c) zukünftig erforderliche Kontrollen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen und Verantwortung dafür; Maßnahmen der weiteren Zusammenarbeit nach Abschluß der Wiederurbarmachung,
- d) Erklärung der Abnahme oder Verweigerung der Abnahme.

(6) Das Abnahmeprotokoll bedarf der Bestätigung durch das gemäß § 7 Abs. 2 zuständige Staatsorgan. Es wird mit der Bestätigung rechtswirksam. Die zuständigen Staatsorgane können die Bestätigung mit Auflagen bezüglich Qualität, Umfang und Zeitpunkt der Wiederurbarmachungsleistungen verbinden oder selbst über die Abnahme entscheiden. Eine Ausfertigung des bestätigten Abnahmeprotokolls ist dem Rat des Bezirkes zuzustellen.

§ 18

Vornutzung

(1) Sind auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen des Braunkohlenbergbaus auf Grund der Tagebautechnologie und

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 40 S. 257).